

# I. Beschluss [Satzung] zum Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

## Präambel:

Der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde entsprechend nachfolgend aufgeführter gesetzlicher Grundlagen erstellt.

Laut § 16 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) gelten für den AZV „Eisleben-Süßer See“, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

Unter Beachtung der Regelungen des § 16 Abs. 2 GKG-LSA sind für den Abwasserzweckverband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe, wie das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen – Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) unmittelbar anzuwenden. Nach § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) besitzen für Eigenbetriebe die §§ 98, 99 Abs.1 bis 5, § 102 Abs. 1, die §§ 104, 107 bis 110, 112 und 115 entsprechend und § 99 Abs. 6 unmittelbar rechtliche Gültigkeit. Damit sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der stetigen Erfüllung des Haushaltsausgleiches und der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende Punkte des Wirtschaftsplanes 2024 beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| im Ertrag auf  | 11.447.304 EURO |
| im Aufwand auf | 11.370.426 EURO |

und

im Vermögensplan

|                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| in den Einnahmen auf | 15.586.649 EURO |
| in den Ausgaben auf  | 15.586.649 EURO |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.267.803 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Eine Umlageerhebung von den Mitgliedsgemeinden gem. § 13 Abs. 1 und 2 GKG-LSA wird nicht festgesetzt.

§ 6

Der Beschluss und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes werden gemäß den Bekanntmachungsvorschriften des Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Lutherstadt Eisleben, den 02.02.2024



Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -



**Der Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben–Süßer See“ und die erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahme zum Wirtschaftsplan 2024 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 01.02.2024, Aktenzeichen: 15.12.11.001.003, liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12.02.2024 bis 23.02.2024 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ zu den Geschäftszeiten aus.**



Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

